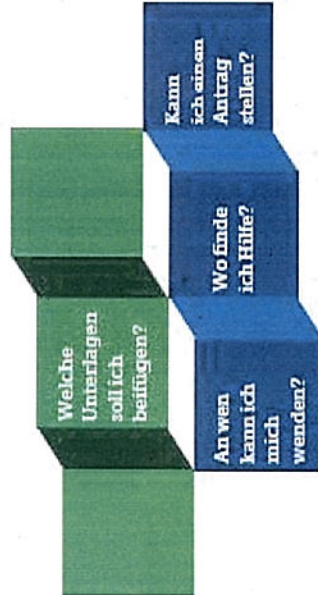


Welche Nachweise muss ich dem Antrag beifügen?

- 1 Ärztliche Unterlagen
- 2 Das Strafurteil, wenn der Täter oder die Täterin bereits verurteilt wurde.

Wo finde ich weitere Informationen?

Nähere Informationen zur Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe, insbesondere auch zur Antragstellung, finden Sie in einem Merkblatt, das vom Bundesamt für Justiz übersandt wird. Sie können es auch unter www.bundesjustizamt.de herunterladen.



Möchten Sie unsere Arbeit für die Opfer unterstützen?

Die vom Staat als Soforthilfe gewährte Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe ist bei den Betroffenen oftmals unbekannt. Wenn Sie unser Informationsangebot auf Ihren Seiten verlinken, unsere Informationsbroschüre und Merkblätter an Betroffene weitergeben oder auf die Möglichkeiten der Soforthilfe aufmerksam machen, gelangen wichtige Informationen noch besser dahin, wo sie gebraucht werden.

Wenn Sie als Strafverfolgungsbehörde, Gericht, Opferberatungs- oder Zeugenbetreuungsstelle oder als ehrenamtliche Helfer Informationen über die Härteleistung an Betroffene weitergeben oder diesen bei der Antragstellung behilflich sein können, wenden Sie sich gern an uns!

Wo finde ich Hilfe?

Bundesamt für Justiz
Referat III 2
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn



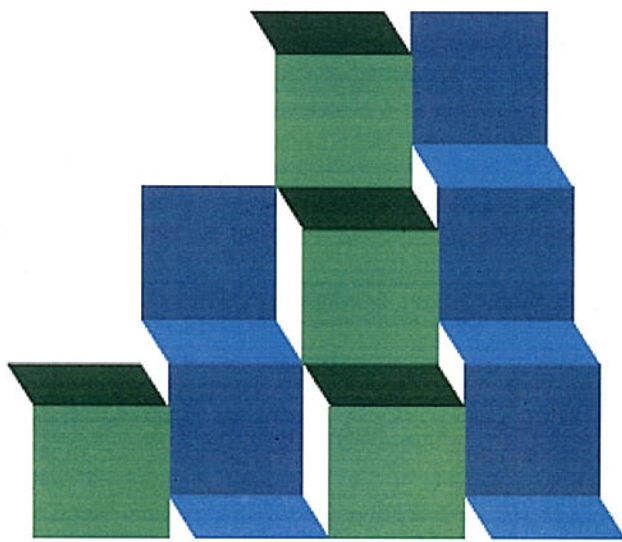
Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn
0228 99 410-5773
0228 99 410-5591
opferhilfe@bfj.bund.de



Bundesamt
für Justiz

Härteleistung als Opferhilfe

Soforthilfe des Staates für Opfer
extremistischer Übergriffe



www.bundesjustizamt.de

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Der Deutsche Bundestag stellt Mittel für Opfer extremistischer Übergriffe zur Verfügung.

Dieses Hilfsangebot des Staates stellt einen Akt der Solidarität der Gesellschaft mit dem Opfer dar. Es setzt ein deutliches Zeichen gegen jede Art von extremistischer Gewalt.

Die Härteleistung wird nach Billigkeitsgrundsätzen festgesetzt. Sie erfolgt aus humanitären Gründen als freiwillig übernommene Soforthilfe des Staates.

Die Hilfe wird als einmalige Geldleistung gewährt.

Wer kann einen Antrag stellen?

Jede Person, die Opfer eines extremistischen Übergriffs wurde:

- das Opfer selbst
- Hinterbliebene
- Personen, die bei Abwehr eines extremistischen Übergriffs einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben (Nothelfer).

Was ist unter einem extremistischen Übergriff zu verstehen?

Alle Übergriffe, die Täter oder Täterinnen aufgrund einer extremistischen Gesinnung begehen.

Dies sind insbesondere:

- rechtsextremistisch
- fremdenfeindlich
- antisemitisch
- islamistisch
- linksextremistisch

motivierter Übergriffe.

Wie kann ich den Antrag stellen?

Das Bundesamt für Justiz stellt ein Antragsformular zur Verfügung.

Das Formular kann beim Bundesamt angefordert werden. Ferner steht es im Internet unter www.bundesjustizamt.de zur Verfügung.

Das Bundesamt für Justiz leistet gern Hilfe bei der Antragstellung.

Für welche Schäden wird Härteleistung gewährt?

Die Geldleistung wird gezahlt bei:

- Körperverletzungen
- massiven Bedrohungen
- massiven Ehrverletzungen
- Unterhaltsschäden
- Nachteile beim beruflichen Fortkommen

Sachschäden können nicht ersetzt werden.